



Stellungnahme vom 19.01.2005

zum Thema:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien
(Regierungsentwurf v. 15.12.2004)

Was lange währt wird endlich gut?

Fristen für die Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien verstrichen - Verzögerung erfordert von der Bundesregierung jetzt ein besonders wirksames Antidiskriminierungsgesetz – Chance auf mehr Gleichstellung - Entwurf geht in die 1. Lesung im Bundestag

Vorgeschichte:

Am 19.07.03 endete die Frist für alle EU-Mitgliedsstaaten, die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der „Rasse“ oder der ethnischen Herkunft, genannt „Anti-Rassismus-Richtlinie“ in nationales Recht umzusetzen.

Diese Richtlinie wurde gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Art. 13, erlassen. Art. 13 besagt, dass der Rat Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft oder Hautfarbe (im Originaltext als Rasse definiert), der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu bekämpfen. Weitere Vorkehrungen im Rahmen von Art. 13 sind die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, der bis zum 02.12.2003 nachzukommen war, sowie das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen 2001 – 2006.

Aktuelle Situation

Die bundesdeutsche Regierung sah sich bisher nicht in der Lage, fristgerecht ein Antidiskriminierungsgesetz (ADG) vorzulegen, noch eine öffentliche Debatte über die Notwendigkeit und die Vorteile eines solchen zu führen. Am 21.01.05 geht der seit dem 15.12.04 vorliegende Entwurf nun in die 1. Lesung des Bundestages. Der BDB erahnt bereits die Bedrohungsphantasien sowie artikulierte Angst vor Verlust unverdienter Privilegien der schlecht vorbereiteten Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft, die zu Widerstand gegen eine Demokratisierung unserer Gesellschaft führen werden.

Wir appellieren an alle gesellschaftlichen Kräfte, sich diesen Phantasien sachlich zu stellen, anhand vorliegender Erfahrungen zu überprüfen und dem Gedanken der Gleichstellung Raum zu geben. Die Bundesregierung wollen wir ermutigen, sich zukünftig dem Thema Gleichstellung offensiver und aus eigenem Antrieb zu stellen, die Bundesrepublik kann dadurch nur an Demokratie, Lebensqualität und Attraktivität gewinnen.

Der Bund gegen ethnische Diskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland e.V., BDB, begrüßt, dass mit dem am 15.12.04 von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf eines längst überfälligen Antidiskriminierungsgesetzes ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung und Vermeidung von Diskriminierungen entstehen kann, sofern darin enthaltene gute Ansätze aus Angst vor Lobbygruppen nicht wieder fallen gelassen und noch fehlende Aspekte der Umsetzung der Richtlinien sowie weitere europäischer Standards aufgenommen werden.

Die Harmonisierung der Werte auf EU-Ebene in Auswertung teilweise langjähriger Erfahrungen anderer Staaten im Bereich der Antidiskriminierungspolitik eröffnet damit auch in der Bundesrepublik die Chance auf mehr Gleichstellung diskriminierter Gruppen und insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund auf Integrationsangebote und eine Befreiung aus der traditionell rechtlosen Rolle als „Gast-ArbeiterInnen“.

Änderungsbedarf:

Die Forderungen des BDB an ein ADG gehen zurück auf eine langjährige praktische Erfahrung in der Arbeit gegen rassistische/ethnische und multiple Diskriminierung insbesondere in der Beratung von Betroffenen und der präventiven Arbeit. Die Hauptforderungen des BDB zu dem Gesetzentwurf lauten wie folgt:

Problematisch bleibt die fehlende Bereitschaft des Entwurfes, sich der strukturellen Diskriminierung zu stellen, die im Ausländer- und Asylgesetz verankert ist und auch in der Entwicklung des Kompromisses zum Zuwanderungsgesetz offensichtlich wird. Damit stellt sich die Frage nach der Ernsthaftigkeit der Politik für den Gleichbehandlungsgrundsatz ohne Unterschied der ethnischen Herkunft. Ein ADG muss ein eindeutiges Signal gegen Diskriminierung setzen, indem Diskriminierung gleich welcher Art gesellschaftlich geächtet wird und neben der individuellen Ebene auch gegen strukturelle Diskriminierung vorgegangen wird.

Das ADG sollte über die Richtlinien 2000/43 und 2000/78 hinausgehen und internationale wie europäische Menschenrechtsstandards umsetzen, so dass auch ein Schutz gegen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, des Aufenthaltsstatus, der Sprache, der Abstammung besteht.

¹ Den Staaten steht ausdrücklich offen, über die Mindeststandards der Richtlinien hinauszugehen.

Der BDB bedauert explizit, dass im Gesetzentwurf keine flächendeckende Einrichtung unabhängiger zivilgesellschaftlicher Antidiskriminierungsstellen vorgesehen ist, die institutionell abgesichert in die Lage gesetzt werden, zu beraten, Daten über Diskriminierungsvorfälle zu erfassen, zu analysieren und zu dokumentieren sowie präventiv wirksam zu werden. Der niedrigschwellige Zugang zum Wissen über Diskriminierung wird ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung derselben sein, und eine hohe Anzahl von Beschwerden (über bisher unerfasste Vorfälle) eher die Qualität dieser Einrichtungen bekräftigen denn einen unterstellten Missbrauch

¹ Vgl. ECRI General Policy Recommendation No. 7 on National Legislation to Combat Racism and Racial Discrimination, vom 13.12.2002, Das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK, ausgeweitet durch das 12. Zusatzprotokoll vom 04. November 2000, UN Guidelines for Legislation against Racial Discrimination,

des Gesetzes. Die staatliche Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit u.a. der Aufgabe der Beobachtung der Regierung stellt einen großen Einschnitt in zivilgesellschaftliche Prozesse dar, obwohl in den Richtlinien der Dialog mit der Zivilgesellschaft und Partizipation von VertreterInnen von Minderheiten eingefordert werden, so wie auch im Abschlussdokument der UN Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenangst und damit verbundener Intoleranz (2001) die Einbeziehung der von Rassismus betroffenen Gruppen in die Antidiskriminierungspolitik und –gesetzgebung gefordert wird.

Um zu einem wirksamen Instrument gegen Diskriminierung im Alltag werden zu können, braucht ein ADG nicht nur eine klare, verständliche Sprache, sondern auch eine Vermeidung diskriminierender Sprache. In diesem Zusammenhang haben Nichtregierungsorganisationen wie der BDB wiederholt gefordert, in den deutschsprachigen Unterlagen den Begriff „Rasse“ zu verändern bzw. zu ersetzen. Ohne eine klare Kenntlichmachung in sämtlichen Textstellen, in denen er verwendet wird, durch Anführungsstriche oder den Zusatz „sogenannte“ tradiert er zumindest im deutschen Sprachraum Rassismus. Es genügt nicht die Distanzierung in einer Fußnote oder in einem Vorwort, da bei jedem davon losgelösten Zitat der Begriff wiederum unkommentiert erscheint. Es sollte auf alternative Beschreibungen ausgewichen werden wie „Hautfarbe/Herkunft“ oder andere Begriffe, die in Konsultation mit Selbstorganisationen zu finden sind.

Eine weiteres Problemfeld sieht der BDB in dem Umstand, dass der zivilrechtliche Teil sich nur auf die Massengeschäfte beziehen soll. Hier wird ein Schlupfloch im Ausmaß eines Scheunentores geöffnet, zeigt doch die Praxis, dass nicht nur die Anbieter von Massengeschäften sich diskriminierend verhalten. Zur Erreichung eines umfassenden Diskriminierungsverbotes und der Gleichbehandlung ist es erforderlich, weitere relevante Bereiche des Alltags zu berühren.

Vorstand des BDB,

Bund gegen ethnische Diskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Lernhaus Pohlstraße, Pohlstr. 60/62, 10785 Berlin

Tel.: (030) 216 88 84, Fax: (030) 216 79 26

bdb@bdb-germany.de, www.bdb-germany.de